

Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Bundesstraße B27 von NK 7619 068 n NK 7520 048 Stat. 0 570 bis NK 7520 006 n NK 7520 008 Stat. 2 189	Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L 389) – Nehren (L 394)	
PROJIS-Nr.: 08 89 7050 00 00	

FESTSTELLUNGSENTWURF

UNTERLAGE 19.7

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441
'Südwestalb und Oberes Donautal'

Aufgestellt: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr Ref. 44 Straßenplanung Tübingen, den 13.12.2019	

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

**erstellt im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen
Dezember 2019**

Auftraggeber : Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 44

Auftragnehmer: **Entwicklungs- und Freiraumplanung
Eberhard + Partner GbR**
78467 Konstanz, August-Borsig-Str. 13
Tel. 07531/81290, Fax 07531/8129 11
E-mail: efp@eberhard-partner.de
Projektleitung: Dipl.-Ing. Wolfgang Schettler

Fachgutachter: **Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung
J. Trautner**
Johann-Strauß-Str. 22, 70794 Filderstadt
Tel. 07158/2164, Fax 07158/65313
E-Mail: info@tieroekologie.de

Inhalt	Seite
1. Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Methodik der Untersuchung	1
1.4 Datengrundlage	2
2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	3
2.1 Übersicht über das Schutzgebiet	3
2.2 Überblick über die Vogelarten	3
2.3 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	4
2.4 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	4
2.5 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	4
3. Beschreibung des Vorhabens	5
3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens	5
3.2 Wirkfaktoren	6
4. Detailliert untersuchter Bereich	9
4.1 Untersuchungsrahmen	9
4.2 Datenlücken	9
4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches / Wirkraumes	10
4.3.1 Übersicht über die Landschaft	10
4.3.2 Im Wirkraum vorkommende, für das Gebiet gelistete Vogelarten	10
4.3.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten der im Wirkraum vorkommenden gelisteten Vogelarten	11
5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	13
5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode	13
5.2 Beeinträchtigungen von gelisteten Vogelarten	16
6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	22
7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	22
7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte	22
7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen	22
8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen	23
9. Zusammenfassung	23
10. Literatur und Quellen	24

Anhang und Karten

Abbildungen	Seite
Abb. 3.1 Regelquerschnitt RQ 28 gemäß Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA)	11
Abb. 5.1 Isophonen zum Nullfall, Prognose 2030, Tag, 10 m über Grund	23
Abb. 5.2 Isophonen zum Planungsfall, Prognose 2030, Tag, 10 m über Grund	23
Abb. 5.3 Planfall-Nullfall, Pegeldifferenzen Tag, 10 m über Grund	23

Übersichten

Übersicht 4.3.2 Vorkommen von gelisteten Vogelarten im Wirkraum der B 27 innerhalb des VSG	15
Übersicht 5.2.1 Mittelspecht - <i>Picoides medius</i> (Code A 238)	24
Übersicht 5.2.2 Schwarzspecht - <i>Dryocopus martius</i> (Code A 236)	25
Übersicht 5.2.3 Schwarzmilan - <i>Milvus migrans</i> (Code A 073)	26

Anhang und Karten

Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karten

Karte 1.1	Natura 2000 - Aktuelle Gebietskulisse	(M. 1 : 25.000)
Karte 1.2	Übersicht des gesamten Vogelschutzgebietes	(M. 1 : 100.000)
Karte 2	Übersicht der gelisteten Vogelarten im Wirkraum	(M. 1 : 10.000)
Karte 3	Gelistete Vogelarten im Wirkraum - Auswirkungsprognose	(M. 1 : 2.500)

1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Aufgabenstellung

Geplantes Vorhaben Gegenstand der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist die Planung des zweibahnigen Aus- und Neubaus der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren als südöstliche Ortsumfahrung von Ofterdingen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Erfordernis der Prüfung Das Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal' ist gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) der Europäischen Union gemeldet. Ein Teilgebiet des Vogelschutzgebietes grenzt im Bereich des Waldgebietes 'Hallersholz / Hungergraben' unmittelbar bis an die B 27, die im Zuge des zweibahnigen Aus- und Neubaus das Vogelschutzgebiet randlich in Anspruch nimmt.
Nach Artikel 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 34 BNatSchG erfordern Straßenbauvorhaben, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, vor ihrer Zulassung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen dieses Gebietes. Dabei genügt die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen, um die Pflicht zur Durchführung der Prüfung auszulösen (BAUMANN et al. 1999). Diese Voraussetzung ist beim geplanten Vorhaben gegeben, da das Schutzgebiet randlich in geringem Umfang in Anspruch genommen wird und dadurch eine gelistete Vogelart (Mittelspecht) voraussichtlich betroffen ist.

1.3 Methodik der Untersuchung

Definition Die vorliegende Verträglichkeitsprüfung bildet den fachinhaltlichen Beitrag zum formalrechtlichen Verfahren im Sinne von § 34 BNatSchG bzw. des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL. Im Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihrem umfassenden Prüfungsansatz, der alle Schutzgüter der Umwelt im Sinne von § 2 Abs.1 UVPG umfasst, konzentriert sich die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf die Frage, ob durch das geplante Vorhaben Natura 2000-Gebiete in ihren spezifischen Erhaltungszielen oder in ihren für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können. Ein negatives Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung führt nach § 34 Abs. 2 BNatSchG zur Unzulässigkeit des Projektes. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Maßgaben möglich, wobei § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG eine Stufenfolge von Befreiungstatbeständen festlegt, die nacheinander zu überprüfen sind.
Die Erarbeitung der Verträglichkeitsprüfung erfolgt unter Beachtung einschlägiger fachspezifischer Vorgaben und Arbeitshilfen, insbesondere
- des 'Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau' (Leitfaden FFH-VP) - Ausgabe 2004 - sowie
- der 'Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Bundesfernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP) - Ausgabe 2004.

Aufbau der Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung umfasst folgende Inhalte und Arbeitsschritte :

Inhalte / Arbeitsschritte	in Kapitel
• Beschreibung des potenziell betroffenen Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	2
• Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	4
• Erfassung und Beschreibung der maßgeblichen Bestandteile	4
• Beschreibung des Vorhabens und Erfassung der Projektwirkungen	3
• Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	5
• Entwicklung und Darstellung von ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	6
• Beschreibung der Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten und Beurteilung ihrer Erheblichkeit	7
• Zusammenfassung der Ergebnisse der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung	9

1.4

Datengrundlage

Datengrundlage der vorliegenden Verträglichkeitsprüfung bilden im Wesentlichen :

- **Sondergutachten**

- Ausbau B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren, Sondergutachten zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen; erstellt von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner, Filderstadt 2011 (Unterlage 19.4.1).
- Plausibilisierung des Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz; erstellt von der Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner, Filderstadt 2019 (Unterlage 19.4.2),
- Unterlagen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung; erstellt vom Büro Entwicklungs- und Freiraumplanung Eberhard + Partner, Konstanz 2019 (Unterlage 9.1 bis 9.4 und 19.1 bis 19.3),
- Lärmgutachten (16. BImSchV inkl. Isophonen) sowie Isophonen für naturschutzfachliche Beurteilung; erstellt vom Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH, Sigmaringen 2019 (Unterlage 17.1 + 17.2),

- **Aktuelle Gebietskulisse und Gebietsinformationen** zu Natura 2000 der LUBW incl. Standard-Datenbogen 2014 zum Vogelschutzgebiet, das Gegenstand dieser Verträglichkeitsprüfung ist.

2. Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das im Untersuchungsraum des geplanten Vorhabens gemeldete Natura 2000-Gebiet (SPA-/Vogelschutzgebiet) wird nachfolgend erfasst und beschrieben. Ein Auszug der aktuellen Natura 2000-Gebietskulisse wird in **Karte 1.1 im Anhang** dargestellt. Die räumliche Ausdehnung des geprüften Vogelschutzgebietes (VSG) zeigt die **Karte 1.2**. Die maßgeblichen Bestandteile des VSG werden in Kap. 2.2 und 2.3 beschrieben.

Referenzraum

Untersuchungsgegenstand bildet das in der aktuellen Natura 2000-Kulisse enthaltene **Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'** mit einer Gesamtfläche von 43.030,98 ha (gemäß Standard-Datenbogen). Das Gebiet befindet sich überwiegend in den Landkreisen Zollernalbkreis (43 %) und Tuttlingen (39 %), außerdem im Kreis Sigmaringen (15%) und kleinflächig in den Kreisen Tübingen und Rottweil.

Zusammenfassend lässt sich das Gebiet wie folgt charakterisieren (gemäß Standard-Datenbogen, Zitate sind *kursiv* wiedergegeben):

Vielfältige Kultur- und Naturlandschaft der Schwäbischen Alb mit Wacholderheiden, Steinriegel-Hecken-Landschaften, Steppenheide- und Steilhang-Wäldern, Weißjura-Felsgürteln und Schutthalden, altholzreiche Waldgebiete, Mähwiesen und Gehölzen an Bächen.

Bedeutendstes Brutgebiet für Wanderfalke, Uhu, Raubwürger, Heidelerche und Baumfalke in Baden-Württemberg. Bedeutende Brutvorkommen von Berglaubsänger, Haselhuhn, Schwarz-, Rotmilan (Dichtezentrum), Steinschmätzer, Wespenbusard, Wachtelkönig u.a.

Wacholderheiden, Magerrasen, Holzwiesen als Formen traditioneller Landnutzung, repräsentativer Ausschnitt der Kuppenalb und des Albtraufes, Donaudurchbruchstal mit steilen Felshängen, höhlenreiche Karstlandschaft.

2.2 Überblick über die Vogelarten

Die folgenden Vogelarten sind für das Gebiet gemäß Standard-Datenbogen gemeldet:

Kennziffer / Code	Vogelname	
A 223	<i>Aegolius funereus</i>	Raufusskauz
A 229	<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
A 104	<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn
A 215	<i>Bubo bubo</i>	Uhu
A 082	<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
A 207	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
A 113	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
A 122	<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
A 236	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht

Kennziffer / Code	Vogelname	
A 708	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
A 099	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
A 321	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
A 233	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
A 338	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
A 653	<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
A 246	<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
A 073	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
A 074	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
A 277	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
A 072	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
A 313	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger
A 238	<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht
A 234	<i>Picus canus</i>	Grauspecht
A 275	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen

2.3

Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Im Standard-Datenbogen sind keine weiteren Arten genannt.

2.4

Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Management- bzw. Pflege- und Entwicklungspläne, die das gesamte Vogelschutzgebiet abdecken, liegen bisher noch nicht vor. Der Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet 7920-342 "Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen" und das SPA-Gebiet 7820-441 "Südwestalb und Oberes Donautal" (Teilbereich), 2009 umfasst nur ein Teilgebiet in der Donau-Aue bei Beuron in über 31 km Entfernung zum Wirkraum des geplanten Vorhabens und ist deshalb nicht weiter zu berücksichtigen.

2.5

Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Funktionale Beziehungen zu den folgenden Vogelschutzgebieten der nahen Umgebung sind offensichtlich, da die für die Gebiete gemeldeten Vogelarten zu einem großen Teil übereinstimmen:

- VSG Nr. 7519-401 'Mittlerer Rammert' nordwestlich vom Wirkraum sowie
- VSG Nr. 7422-441 'Mittlere Schwäbische Alb' direkt östlich angrenzend an das Teilgebiet 'Heuberg / Hechinger Stadtwald'.

Das Teilgebiet 'Heuberg / Hechinger Stadtwald' des VSG deckt sich darüber hinaus auch weitgehend mit dem Teilgebiet 1 'Hechinger Stadtwald-Heuberg-Olgahöhe' des FFH-Gebietes Nr. 7520-311 'Albvorland bei Mössingen und Reutlingen'. Daher ist auch von funktionalen Beziehungen des Vogelschutzgebietes zum FFH-Gebiet auszugehen (Nutzung der FFH-Lebensräume, insbesondere der Waldbereiche beidseits der B 27 alt durch die genannten Vogelarten).

3. Beschreibung des Vorhabens

3.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Der vorliegende Entwurf umfasst den zweibahnigen Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren (mit einem RQ 28). Der Streckenabschnitt liegt im Süden des Landkreises Tübingen auf Flächen der Gemeinden Bodelshausen, Oftringen und der Stadt Mössingen sowie kleinflächig im Norden des Zollernalbkreises, Gemeinde Hechingen. Er ist Teilstück der großräumigen Verbindung Villingen-Schwenningen – Rottweil – Balingen – Tübingen – Stuttgart, verbindet die Oberzentren Villingen-Schwenningen und Tübingen / Reutlingen und schließt diese an die Metropolregion Stuttgart an. Die B 27 stellt somit eine **wichtige Nord-Süd-Verbindung im südwestdeutschen Raum** dar. Sie dient hauptsächlich dem starken regionalen Durchgangsverkehr und dem Ziel- und Quellverkehr der wirtschaftlich bedeutenden Räume Villingen-Schwenningen, Rottweil, Balingen, Tübingen / Reutlingen und Stuttgart.

Der geplante Bauabschnitt beginnt nördlich der Anschlussstelle Bodelshausen und folgt zunächst auf einer Länge von rd. 2,7 km der bestehenden B 27. Im Abschnitt südlich von Bad Sebastiansweiler erfolgt der zweibahnige Ausbau dabei in einem Bereich, in dem das Teilgebiet 'Heuberg/Hechinger Stadtwald' des Vogelschutzgebietes unmittelbar südöstlich an die bestehende B 27 grenzt. Der Bereich erfüllt gleichzeitig naturschutzfachlich besondere Vernetzungsfunktionen hinsichtlich des national bedeutsamen Wildtierkorridores 'Hechinger Stadtwald-Rammert' nach dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg 2012, der zwischen den Waldgebieten 'Hallersholz' sowie 'Haslach/Schlichten' über die Bundesstraße läuft. Die Ausbaukonzeption sieht deshalb vor, die Querung des Hungergrabens bei Bau-km 0 + 445 als Gewässer- und Wildtierdurchlass auszubilden, bei Bau-km 0+700 eine 50 m breite Grünbrücke über die B 27 neu zu bauen und entlang der Straße Sperr- und Leitzäune zu errichten, die auf die vorkommenden Tierarten und deren Lebensräume abgestimmt sind.

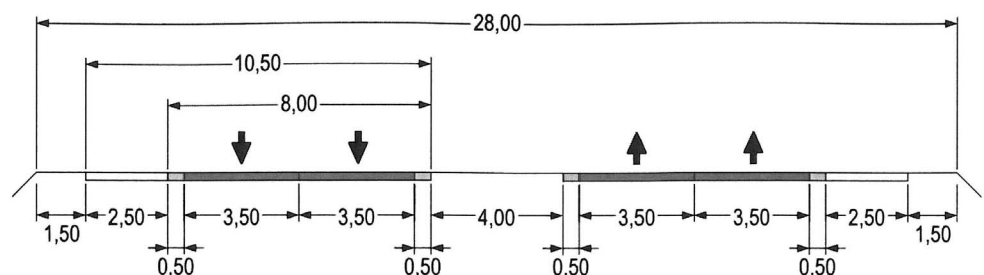
Südwestlich von Bad Sebastiansweiler werden beidseits der B 27 neue PWC-Anlagen angeordnet. Diese werden durch Wallschüttungen gegenüber dem Vernetzungskorridor im Südwesten und der Bebauung von Bad Sebastiansweiler im Nordosten abgeschirmt. Nordöstlich von Bad Sebastiansweiler erfolgt der Anschluss an die K 6933. Bei etwa Bau-km 2+830 schwenkt die Trasse von der bestehenden B 27 nach Nordosten ab und quert das Tannbach- und Ernbachtal, die L 385 sowie die Steinlach jeweils mit größeren Brückenbauwerken. Nach der Überquerung der Steinlach umfährt die B 27 neu den Endelberg und Oftringer Berg in einem weiten Linksbogen auf der östlichen bzw. nordöstlichen Seite. Bei Bau-km 5+580 wird eine 12,25 m breite, begrünte Brücke mit den erforderlichen Leit- und Sperreinrichtungen über die B 27 neu gebaut, um die Vernetzung zwischen den naturschutzfachlich hochwertigen Wiesen und Streuobstwiesen am Oftringer Berg und am Ehrenberg, insbesondere für Fledermäuse, zu sichern. Nach der Überquerung des Ehrenbaches bei etwa Bau-km 6+400 schleift die Bundesstraße in die bestehende B 27 ein.

Ausbaustandard

Die B 27 wird mit einem Regelquerschnitt RQ 28 gemäß Richtlinie für Anlage von Autobahnen (RAA) mit 2 + 2 Fahrstreifen und jeweils 1 Standstreifen projektiert (s. Abb. 3.1). Dabei ergeben sich im Regelfall folgende Querschnittsmaße :

2x2 Fahrstreifen	à 3,50 m =	14,00 m
2x2 Randstreifen	à 0,50 m =	2,00 m
2 Standstreifen	à 2,50 m =	5,00 m
1 Mittelstreifen		4,00 m
2 Bankette	à 1,50 m =	<u>3,00 m</u>
Kronenbreite		28,00 m

Abb. 3.1: Regelquerschnitt RQ 28 gemäß Richtlinie für Anlage von Autobahnen (RAA)

**Prognostizierte Verkehrsbelastungen**

Nach der Verkehrsprognose (BS Ingenieure, 2018; s. Unterlage 22) muss auf der B 27 neu für das Jahr 2030 mit folgenden Verkehrsbelastungen gerechnet werden :

- Südabschnitt (Bad Sebastiansweiler) DTV¹ ca. 39.700 Kfz/24h,
- Mittelabschnitt (nördlich AS L 385) DTV ca. 39.300 Kfz/24h,
- Nordabschnitt (nordöstlich Oferdingen) DTV ca. 38.800 Kfz/24h.

3.2**Wirkfaktoren****Projektwirkungen**

Straßen können sich als bauliche Anlage sowie durch den Bau- und den Verkehrsbetrieb auf Natura 2000-Gebiete sowie den Gebietsverbund von Natura 2000 auswirken.

Anlage

Anlagebedingte Wirkungen bilden vor allem

- Flächeninanspruchnahme (überbaute bzw. versiegelte sowie umgenutzte Flächen) sowie
- Zerschneidungswirkungen (ökologische Barriereeffekte).

- Flächeninanspruchnahme

Die Flächeninanspruchnahme entsteht durch die Befestigung und Versiegelung sowie durch die Umnutzung (Umgestaltung) von Grundflächen. Der direkte Flächenentzug umfasst dabei die versiegelten und überbauten Flächen für Fahrbahnen, Anschlüsse, befestigte Wege etc. Wenn maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes mehr als geringfügig beansprucht werden, entsteht eine erhebliche Beeinträchtigung, da mit der Versiegelung und Befestigung die ursprünglichen Funktionen der betroffenen Lebensräume und Habitate innerhalb des Natura 2000-Gebietes auf

¹ DTV = durchschnittlicher täglicher Verkehr

	Dauer verloren gehen. Der indirekte Flächenentzug resultiert aus dem Flächenbedarf für die unbefestigten Seitenräume der Straße, wie z.B. Böschungen, Entwässerungsmulden, Schutzpflanzungen und andere Verkehrsgrünflächen. Diese Flächen werden zwar nicht versiegelt, verlieren aber ebenfalls i.d.R. ihre Funktionen für ein Natura 2000-Gebiet, so dass von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, sofern die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile betroffen werden.
- Zerschneidungswirkungen	Straßen verursachen Zerschneidungswirkungen, indem sie Tierpopulationen, Tierwanderwege sowie Teilhabensräume trennen und die Besiedlung neu entstehender oder sich weiterentwickelnder Lebensräume verhindern. Von den Barriereeffekten sind insbesondere bodengebundene Tierarten betroffen, jedoch können hohe Verkehrsdichten auch Trennwirkungen für flugfähige Tierarten wie z.B. Vögel bewirken. Die Isolationswirkungen ergeben sich aus dem komplexen Zusammenspiel von bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten der Straße, wobei den anlagebedingten Faktoren ein besonderes Gewicht zuzumessen ist. Die Neuzerschneidung eines Natura 2000-Gebietes durch eine Straße wird deshalb im Regelfall erhebliche Beeinträchtigungen verursachen (dauerhafte Störung der Kohärenz des ökologischen Netzes 'Natura 2000'). Beim Ausbau einer bestehenden Straße (im gegebenen Fall bei der B 27 im südlichen Abschnitt) ist zwar bereits von einer gewissen Vorbelastung auszugehen, die Verbreiterung des Straßenquerschnittes sowie eine Erhöhung der Verkehrsbelastung können allerdings noch erhebliche zusätzliche Barriereeffekte auslösen, die sich nachteilig auf das betroffene Schutzgebiet sowie den Schutzgebietsverbund auswirken.
Bau	Baubedingte Wirkungen ergeben sich als Folge der Bautätigkeit. Sie hängen wesentlich von der baubedingten Flächeninanspruchnahme sowie von den eingesetzten Baumitteln und Bauverfahren ab und können zu Beeinträchtigungen führen, die zeitlich weit über die Bauphase hinausreichen. Ihre Heterogenität erschwert eine allgemeine Einschätzung der Erheblichkeit im Hinblick auf die Belange von Natura 2000. Allerdings ist davon auszugehen, dass i.d.R. zumindest die Inanspruchnahme von Lebensräumen und Habitaten durch den Baubetrieb (z.B. für die Baustelleneinrichtung oder für den Arbeitsraum entlang der Trasse) sowie die baubedingten Eingriffe in Oberflächengewässer zu erheblichen Beeinträchtigungen führen und sich dauerhaft negativ auf die Erhaltungsziele auswirken können.
Betrieb	Bei den betriebsbedingten Auswirkungen sind v.a. Lärm und optische Reize (z.B. visuelle Störungen durch Licht) von vorrangiger Bedeutung.
- Lärm	Die Lärmemissionen, die Motoren- und Fahrgeräusche verursachen, hängen wesentlich von Verkehrsmenge und -zusammensetzung, gefahrenen Geschwindigkeiten, Beschaffenheit der Fahrbahn und Steigung der Straße ab. Die Schallausbreitung wird zusätzlich von der Lage der Straße (Damm, Einschnitt, Gleichlage) sowie von Abschirmungen (Lärmschutzwand, natürliches Gelände, Bebauung) beeinflusst. Die Ermittlung der Schallemissionen erfolgt anhand der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90). Bezogen auf lärmempfindliche Artengruppen der Fauna (insbesondere Vögel) bestehen keine rechtlich festgelegten Immissionsgrenzwerte. Unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse zu Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna (insbesondere GARNIEL & MIERWALD 2010) wird auf Grundlage des faunisti-

schen Fachgutachtens (s. Unterlage 19.4.1 + 19.4.2) die Beurteilung betriebsbedingter Störwirkungen auf Vögel vorgenommen. Grenzisophonen können aber nur bedingt als geeigneter Bewertungsmaßstab für Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm herangezogen werden. Vielmehr wird das Raumnutzungsmuster von Arten durch die Überlagerung verschiedener Faktoren bestimmt. In der Arbeitshilfe (GARNIEL & MIERWALD 2010) wird für eine Reihe von Brutvogelarten kritische Effektdistanzen angegeben, ab welcher Entfernung zu einer Straße kein negativer Störeffekt mehr zu erwarten ist. Die Auswirkungen werden deshalb anhand der jeweiligen Konfliktsituation eingeschätzt.

- Beleuchtung

Künstliche Lichtquellen und Beleuchtungsanlagen können zu starken Störungen und Veränderungen im natürlichen artspezifischen Verhalten und in der räumlichen Orientierung von Tieren, vor allem bei dämmerungs- und nachtaktiven Arten führen. Zu den besonders gefährdeten Artengruppen gehören Insekten, Vögel, Fledermäuse und einige Großsäuger. Der Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen des BfN (2019) liefert Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, die bei der Planung Beachtung finden.

4. Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Untersuchungsrahmen

Im Rahmen des 'Sondergutachtens zum Arten- und Biotopschutz (Fauna) und zu FFH-Anhang I Lebensraumtypen' (siehe Unterlage 19.4.1) wurde zur Erstellung des Vorentwurfs nach RE 2012 der Bestand an Biotopen, Flora und Fauna erfaßt. Zur Aufbereitung der Planfeststellungsunterlagen ist eine Plausibilisierung des Sondergutachtens (s. Unterlage 19.4.2) erfolgt. Es wurden u.a.

- die Aktualität der Daten überprüft,
- ergänzende Erfassungen durchgeführt und
- neue Planungs- und Bewertungsgrundlagen (z. B. aktualisierte Rote Listen) berücksichtigt.

Der Untersuchungsraum umfaßt einen beidseits der B 27 neu rd. 400 - 500 m breiten Korridor inner- und außerhalb der Natura 2000-Gebiete sowie - sofern von Relevanz - auch außerhalb des vorhabenbedingten Wirkraums. Darüber hinaus sind keine für die Prüfung relevanten Projektwirkungen zu erwarten. Der detailliert untersuchte Bereich (Wirkraum) der B 27 neu ist in der **Karte 2** dargestellt.

Vogelarten

Die folgenden **gelisteten Vogelarten** treten im Wirkraum auf und sind in **Karte 2** dargestellt :

Mittelspecht	<i>Picoides medius</i>	Kennziffer / Code	A 238
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Kennziffer / Code	A 236
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Kennziffer / Code	A 073

Regelmäßig vorkommende Zugvögel

Regelmäßig vorkommende gelistete Zugvögel konnten nicht festgestellt werden.

4.2 Datenlücken

Datenlücken sind - obwohl für das Gebiet noch kein Managementplan vorliegt - nicht zu erkennen.

Scopingtermin

Im Rahmen des Scopingtermins nach UVwG wurden keine weiteren Informationen gegeben.

Über die in dieser Unterlage dargestellte Betroffenheit der Erhaltungsziele und für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile hinaus, ist keine weitere Betroffenheit durch das geplante Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnte. Hinweise darauf, dass weiteren Vogelarten oder Habitaten - neben den in Kapitel 4.1 genannten - Bedeutung bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum gegenständlichen Vorhaben zukommen könnte und hierzu ggf. spezifische Maßnahmen erforderlich sein könnten, liegen nicht vor.

4.3 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches / Wirkraumes

4.3.1 Übersicht über die Landschaft

Allgemeine Charakteristik

Die Landschaft im Untersuchungsraum weist abseits der Siedlungsgebiete noch eine insgesamt hohe Strukturvielfalt und ein abwechslungsreiches Nutzungsmuster auf. Im Bereich von Ehrenberg, Ofterdinger Berg und Endelberg nördlich von Ofterdingen sowie im Gewann 'Matteren' südlich des Ortes prägen ausgedehnte Wiesen und Streuobstbestände, die die Hanglagen und die Kuppen der Höhenrücken einnehmen, das Bild der Landschaft. Das Tannbachtal westlich von Bästenhardt kennzeichnen extensiv bewirtschaftete Wiesen und zahlreiche Feldhecken auf den eingelagerten Böschungen und Stufenrainen. Stärker ackerbaulich werden die geringer geneigten, ebeneren Bereiche am Nordrand des Untersuchungsraumes, östlich und nordöstlich des Ofterdinger Berges sowie südlich und südöstlich von Bad Sebastiansweiler genutzt. Der Waldanteil ist im Wirkraum gering. Wald wächst nur im Südteil des Wirkraumes (im Bereich 'Flecken', 'Haslach/Schlichten', 'Hallersholz') sowie kleinflächig am Tannbach nordwestlich von Bästenhardt. Der Wirkraum wird von mehreren Fließgewässern durchzogen, die zum Gewässersystem der Steinlach gehören. Die Gewässerläufe werden nahezu durchgängig von Ufergehölzen begleitet und sind - mit Ausnahme der Steinlach im Siedlungsbereich - als naturnah einzustufen. Größere Siedlungsgebiete bestehen entlang der B 27 alt in Ofterdingen (vorrangig Gewerbe- und Mischgebiete), beidseits der L 385 in Ofterdingen und Mössingen (überwiegend Gewerbegebiete), östlich des Nordringes in Mössingen (Gewerbegebiet) und in Mössingen-Bästenhardt am östlichen Rand des Wirkraumes (Wohngebiet). Mössingen-Bad Sebastiansweiler, das im Südteil des Wirkraumes an der bestehenden B 27 liegt, ist staatlich anerkannter Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb (Schwefelbad).

Potenziell betroffenes Teilgebiet

Der Wirkraum betrifft das **Teilgebiet 'Heuberg / Hechinger Stadtwald'** des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 (siehe Darstellung in der **Karte 2**). Das Teilgebiet 'Heuberg / Hechinger Stadtwald' mißt gesamt rd. 3.049 ha. Es ragt in die südöstliche Ecke des Wirkraums und reicht im Waldgebiet 'Hallersholz/Hungergraben' sowie in der landwirtschaftlichen Flur im Gewann 'Hintere Stettäcker' bis an die bestehende B 27. Innerhalb des Schutzgebietes liegen weiterhin der Wiesenbereich 'Heckenäcker', die südlich und südöstlich angrenzenden Wiesen- und Oberwiesenflächen sowie großflächige Waldbereiche am Heuberg und im Hechinger Stadtwald.

4.3.2 Im Wirkraum vorkommende, für das Gebiet gelistete Vogelarten

Die im Wirkraum auftretenden gelisteten Vogelarten werden in der folgenden Übersicht 4.3.2 beschrieben. Die Beschreibung erfolgt auf Grundlage des Fachgutachtens Unterlage 19.4.1; bei den genannten Arten ist auch von aktuellen Vorkommen im Wirkraum auszugehen (siehe hierzu auch Unterlage 19.4.2).

Übersicht 4.3.2: Vorkommen von gelisteten Vogelarten im Wirkraum der B 27 innerhalb des VSG

Vogelart gemäß Anhang I VRL	Vorkommen im VSG im Wirkraum	Angaben zur Population im gesamten VSG gemäß Standard-Datenbogen	Vorbelastungen durch B 27 alt
Mittelspecht - <i>Picoides medius</i>	Gemäß Fachgutachten (siehe Unterlage 19.4.1) befindet sich ein Teilrevier (Brutverdacht) des Mittelspechtes am nordwestlichen Rand des Waldgebietes 'Hallersholz'. Ein weiteres Revier liegt am südöstlichen Rand des Waldgebietes.	< 14-16 Einzeltiere Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung	Starke Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht, Kollisionsrisiko) in Bezug auf das Teilrevier am nordwestlichen Waldrand durch enge Benachbarung zur bestehenden B 27. Bei dem zweiten Revier ist nicht mehr von erheblichen Vorbelastungen auszugehen, da es bereits rd. 300 m von der bestehenden B 27 entfernt liegt.
Schwarzspecht - <i>Dryocopus martius</i>	Das Fachgutachten nennt ein Revier (Brutverdacht) des Schwarzspechtes im Waldgebiet 'Hallersholz'.	< 82-102 Einzeltiere Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht) gegeben durch die etwa 140 m vom Revier (Brutverdacht) entfernt gelegene bestehende B 27.
Schwarzmilan - <i>Milvus migrans</i>	Ein Revier wurde im Waldgebiet 'Hungergraben' festgestellt. Es befindet sich in einem altholzreichen Bestand am Hungergraben nördlich des Waldhofs.	21 Brutpaare Keine Angaben zur Gebietsbeurteilung	Vorbelastungen (Lärm, optische Störreize wie z.B. Licht) gegeben durch die etwa 170 m vom Revierzentrum entfernt gelegene bestehende B 27.

4.3.3

Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten der im Wirkraum vorkommenden gelisteten Vogelarten

Eine Festlegung der Erhaltungsziele liegt bisher noch nicht vor. Daher wird hilfsweise auf die folgenden Unterlagen zurückgegriffen :

- Aussagen im Fachgutachten (Unterlage 19.4.1),
- Erhaltungsziele des Managementplans zum benachbarten Vogelschutzgebiet 'Mittlerer Rammert' (Managementplan für das FFH-Gebiet 7519-342 'Rammert' und das Vogelschutzgebiet 7519-401 'Mittlerer Rammert', LUBW, 2012).

Mittelspecht (*Picoides medius*) [A238]

Erhaltungsziele:

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern, insbesondere mit Eichenanteilen und Anteilen von Weichhölzern.
- Erhaltung der lichten Eichen-Wirtschaftswälder.
- Erhaltung von Auen- und Erlenwäldern.
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen.
- Erhaltung von Altbäumen (insbesondere Eichen) und Altholzinseln.
- Erhaltung von stehendem Totholz.
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen.

Entwicklungsziele:

- Neuschaffung von Lebensstätten in reich strukturierten, lichten Laub- und Laubmischwäldern mit gutem Höhlenangebot, insbesondere von Beständen mit Eiche und anderen Laubbäumen im räumlichen Verbund von bestehenden Lebensstätten.
- Neuanlage und Verbesserung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen, insbesondere mit hohem Kernobstanteil.
- Förderung von Laubwaldbeständen mit sehr hohem Höhlenanteil und konsequente Umsetzung der Maßnahmenpakete (Habitatbäume, Habitatbaumgruppen und Waldrefugien) aus dem Alt- und Totholz-Konzept (FORSTBW 2010).

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) [A236]**Erhaltungsziele:**

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern.
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln.
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen.
- Erhaltung von Totholz.
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.

Entwicklungsziele:

- Erhöhung von stehendem Totholz, insbesondere von starken Buchen als potenzielle Höhlenbäume.
- Aufbau von Altholzinseln mit ausreichendem Totholz- und Baumhöhlenangebot als künftige Bruthabitate.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) [A073]**Erhaltungsziele:**

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften.
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern.
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft.
- Erhaltung von Grünland.
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer, insbesondere naturnahe Uferbereiche.
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe.
- Erhaltung der Bäume mit Horsten.
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen.
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. bis 15.8.).

5. Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Vorbemerkung

Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen erfolgt im Wesentlichen gemäß der Vorschläge der 'Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP' (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007), insbesondere soweit es die Frage von Flächenverlusten geschützter Lebensraumtypen nach Anhang I, bzw. Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie betrifft. Die Konvention stützt sich auf umfangreiche Expertenanhörungen; es wurde weitgehender und fachlicher Konsens erreicht. Sie wurde mittlerweile in mehreren Bundesländern von zuständigen Ministerien zur Anwendung empfohlen (z. B. Baden-Württemberg).

Grundsätze

Grundsätze für die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

werden wie folgt zusammengestellt (aus LAMBRECHT & TRAUTNER 2007, S. 26 ff; zitierte Passagen sind *kursiv* wiedergegeben):

- *Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist stets am Maßstab der gebietsspezifisch festgelegten Erhaltungsziele vorzunehmen. Erhaltungsziele sind die normativen Vorgaben für den jeweiligen Gebietsschutz, die durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 33 Abs. 3 BNatSchG umzusetzen sind, um sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 FFH-RL entsprochen wird.*
- *Jede einzelne erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führt zur Unverträglichkeit eines zu prüfenden Projektes oder Planes.*
- *Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist erforderlichenfalls das Zusammenwirken des beantragten Projektes bzw. Planes mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen.*
- *Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) einzubeziehen.*
- *Eine Beeinträchtigung ist insofern zugleich stets dann erheblich, wenn sie offensichtlich im Widerspruch zu den sich aus den Erhaltungszielen ergebenden Anforderungen steht.*
- *Verändert sich der Erhaltungszustand eines Lebensraumes bzw. einer Art durch projekt- oder planbedingte Auswirkungen prognostisch in der Weise, dass dieser entsprechend der Beurteilung nach den Kriterien des Standard-Datenbogens ungünstiger als bislang eingestuft zu bewerten ist, dann liegt stets eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Eine Veränderung in einem solchen Ausmaß liegt zugleich jedoch i. d. R. weit oberhalb der Schwelle der Erheblichkeit.*
- *Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion/en entsprechend den Erhaltungszielen nicht mehr vollumfänglich bzw. ausreichend, sondern nur noch eingeschränkt erfüllen können.*
- *Die Beeinträchtigung der konkreten Voraussetzungen bzw. Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Lebensraumes oder ei-*

ner Art entsprechend den gebietsspezifischen Erhaltungszielen kann eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

- Die Beeinträchtigung von charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps kann Bestandteil und Indikator einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Lebensraumes sein, indem die Habitat-Funktion des Lebensraums für diese Arten eingeschränkt wird und sich dadurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps verschlechtert.
- Eine kurzzeitige Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps oder Habitats einer Art kann unerheblich sein, wenn die Regenerationsfähigkeit des betroffenen Lebensraums bzw. des Habitats einer Art und dessen diesbezüglich spezifische Eigenschaften so ausgebildet sind, dass der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumes oder der Art auf den betroffenen Flächen langfristig gesichert bleibt und die erforderliche Regeneration innerhalb eines kurzen Zeitraumes stattfindet, ohne dass es dafür zusätzlich unterstützender oder kompensierender Maßnahmen bedarf.
- Das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen muss (regelmäßig) mit einer ausreichenden Aussagegenauigkeit und Prognosesicherheit ausgeschlossen werden, um eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen sicherzustellen.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung eines natürlichen Lebensraumes nach Anhang I FFH-Richtlinie, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der Projekt- oder planbedingten Wirkungen
 - die Fläche, die der Lebensraum in dem FFH-Gebiet aktuell einnimmt, nicht mehr beständig ist, sich verkleinert oder sich nicht entsprechend den Erhaltungszielen ausdehnen oder entwickeln kann, oder
 - die für den langfristigen Fortbestand des Lebensraums notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen nicht mehr bestehen oder in absehbarer Zukunft wahrscheinlich nicht mehr weiter bestehen werden oder
 - der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nicht mehr günstig ist.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn aufgrund der Projekt- oder planbedingten Wirkungen
 - die Lebensraumfläche oder Bestandsgröße dieser Art, die in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. der europäischen Vogelschutzgebiet aktuell besteht oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellen bzw. zu entwickeln ist, abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird oder
 - unter Berücksichtigung der Daten über die Populationsdynamik anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des Habitats, dem sie angehört, nicht mehr bildet oder langfristig nicht mehr bilden würde.

Fachkonvention zur Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL bzw. in Habitaten der Tierarten nach Anhang II FFH-RL in FFH-Gebieten und in Europäischen Vogelschutzgebieten zu schützenden Vogelarten

Grundannahme

Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL bzw. eines (Teil-)Habitats einer Art des Anhangs II FFH-RL oder einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VRL, das in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, ist im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung.

Abweichung von der Grundannahme

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden.

A) Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Lebensraumtypen:

Auf der betroffenen Fläche sind keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps vorhanden, die innerhalb der Fläche, die der Lebensraum einnimmt, z. B. eine Besonderheit darstellen bzw. in wesentlichem Umfang zur biotischen Diversität des Lebensraumtyps in dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beitragen. Hierbei ist auch eine besondere Lebensraumfunktion für charakteristische Arten zu berücksichtigen;

Arten:

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats. D.h. es sind keine Habitatsanteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z.B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind und

B) Orientierungswert 'quantitativ-absoluter Flächenverlust'

Lebensraumtypen:

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps überschreitet die in Tabelle 2 der Fachkonvention für den jeweiligen Lebensraumtyp dargestellten Orientierungswerte nicht;

Arten:

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die in Tab. 2 für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte, soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht; und

C) Ergänzendes Orientierungswert 'quantitativ-relativer Flächenverlust' (1 %-Kriterium)

Lebensraumtypen:

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet

Arten:

*Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet
und*

D) Kumulation 'Flächenentzug durch andere Pläne / Projekte'

Lebensraumtypen und Arten:

*Auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten;
und*

E) Kumulation mit 'anderen Wirkfaktoren'

Lebensraumtypen und Arten:

Auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

5.2

Beeinträchtigungen von gelisteten Vogelarten

Vorbemerkung

Die Beurteilung der Beeinträchtigung maßgeblicher Bestandteile des VSG ist die Grundlage für die Feststellung der Verträglichkeit oder Unverträglichkeit eines Projektes mit den für das jeweilige Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Die Verträglichkeit wird anhand der Wirkfaktoren des Vorhabens beurteilt, den daraus abgeleiteten direkten und indirekten Auswirkungen und ihrer Auswirkungsintensität auf die maßgeblichen Bestandteile des Gebietes. Nachfolgend werden die Auswirkungen der B 27 neu auf die maßgeblichen Bestandteile des betroffenen Vogelschutzgebietes beschrieben und auf **Karte 3** dargestellt. Eine detaillierte Darstellung, aufgegliedert nach Vogelarten, erfolgt in den Übersichten 5.2.1 bis 5.2.3.

Anlage- und baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Die B 27 neu beansprucht im Randbereich des Vogelschutzgebietes in direkter Benachbarung zur bestehenden B 27 (siehe Darstellung auf **Karte 3**) anlage- und baubedingt eine Waldfläche im Umfang von gesamt rd. 1,53 ha.
Durch den Ausbau der Trasse werden rd. 290 m² eines älteren Waldbestandes (Eichen-Sekundärwald) anlage- und baubedingt in Anspruch genommen, die fachgutachterlich als Teil eines Mittelspecht-Reviers und entsprechender Habitatteil gewertet werden.

Zerschneidung

Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Zur Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen werden die Waldrandbereiche während der Bauzeit gegenüber dem Baufeld abgesperrt und die Arbeitsstreifen auf das technisch mögliche Mindestmaß reduziert (siehe Maßnahme 1.1 V_{FFH} des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Unterlage 9.3). Zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit, also nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar.
Außerdem wurde die geplante südöstliche PWC-Anlage bereits bei der Planung des Vorentwurfes aus der Gebietskulisse herausgerückt.

Fazit	Erhebliche anlage- und baubedingte Habitatverluste sind für die gelisteten Vogelarten nicht zu erwarten (ausführliche Erläuterung siehe Übersicht 5.2.1). Betriebsbedingte Wirkungen Bei den betriebsbedingten Wirkungen ist die Gesamtheit der aktuellen Einwirkungen, die die gelisteten Vogelarten und ihre Lebensstätten beeinflussen können, zu betrachten (vgl. KÜSTER 2001).
Lärm	Der Wirkraum ist bereits durch den Verkehrslärm der bestehenden B 27 vorbelastet. In den Abbildungen 5.1 bis 5.3 werden die Isophonen zu den folgenden Planfällen dargestellt (siehe folgende Seite): - Abb. 5.1: Nullfall, Prognose 2030 (Tag, 10,0 m über Grund¹), d.h. falls die B 27 neu nicht ausgebaut / gebaut wird, - Abb. 5.2: Planfall, Prognose 2030 (Tag, 10,0 m über Grund), d.h. falls die B 27 so ausgebaut wird wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, - Abb. 5.3: Planfall - Nullfall (Pegeldifferenzen Tag; 10,0 m über Grund). Die Abb. 5.3 zeigt die Veränderungen des geplanten Vorhabens im Vergleich zum Planungsfall 0. Es ist deutlich zu erkennen, dass der Ausbau der B 27 im Wirkraum zu einer starken Lärmentlastung faunistisch bedeutsamer Lebensräume beidseits der ausgebauten Bundesstraße führen wird. Grund dafür sind die im Zuge der Anlage einer Grünbrücke geplanten lärm mindernden Schutzwände (ISW1, ISW2), die über die Grünbrücke und beidseits der B 27 geführt werden. Die Anlage der Grünbrücke ist artenschutzrechtlich und zur Sicherung des querenden Wildtierkorridors begründet. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass sich die deutliche Lärmreduzierung auch positiv auf die Lebensstätten der gelisteten Vogelarten innerhalb des Wirkraums auswirkt.
Fazit	Erhebliche Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten sind nicht zu erwarten.
Optische Störreize (z.B. Licht)	Die B 27 neu wird nicht beleuchtet. Nur auf den Parkplätzen (PWC-Anlagen) ist Beleuchtung im direkten Umfeld der WC-Anlagen vorgesehen. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden umfangreiche Vorkehrungen zur Minimierung von Störwirkungen durch Beleuchtung u.a. auf Fledermäuse getroffen, von denen auch die gelisteten Vogelarten profitieren.
Fazit	Erhebliche Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten sind nicht zu erwarten.

¹ die Höhe des Immissionsortes wird gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) mit 10 m über Boden angesetzt

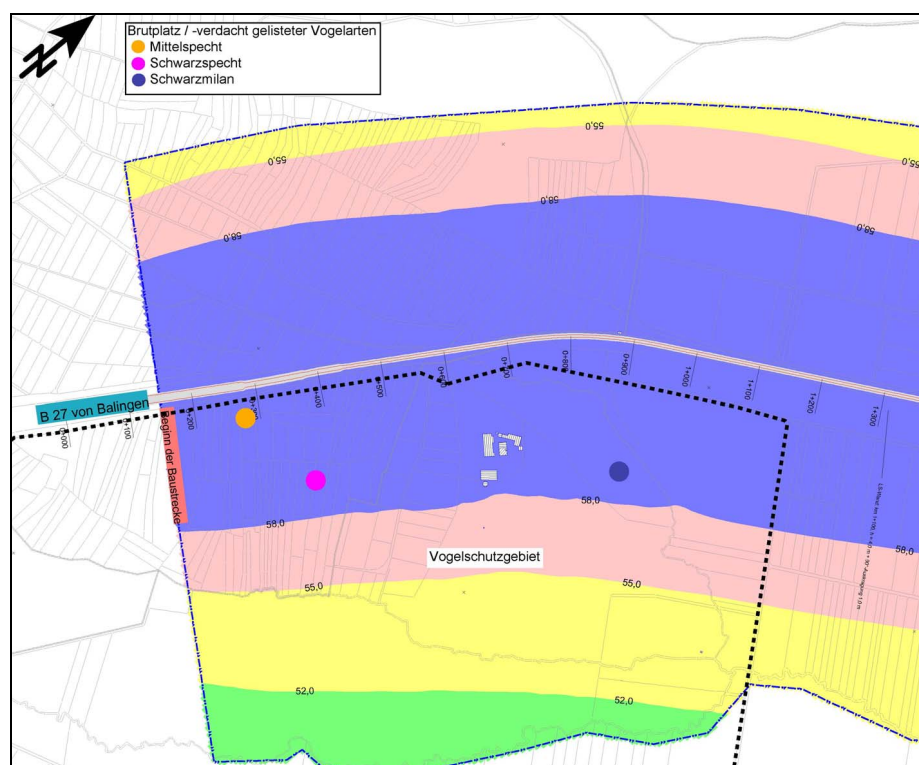
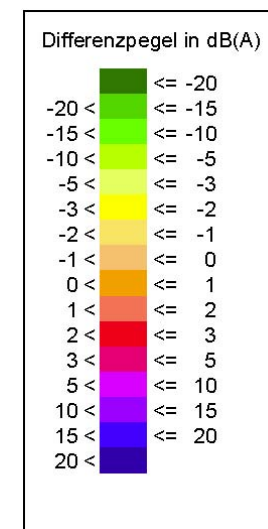
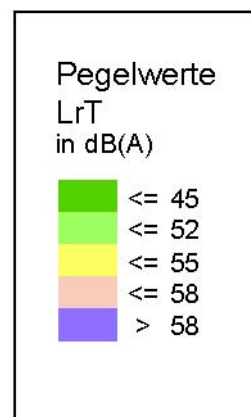


Abb. 5.1:
Isophonen zum Nullfall, Prognose 2030, Tag, 10 m über Grund
(vgl. Unterlage 17.2, Blatt Nr. 2)

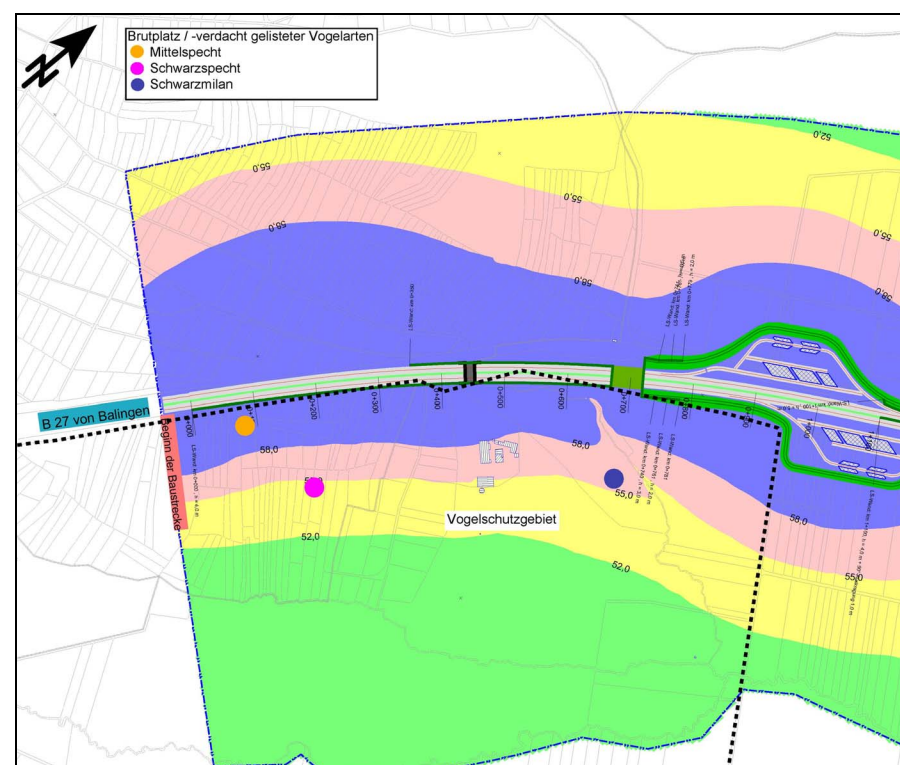


Abb. 5.2:
Isophonen zum Planfall, Prognose 2030, Tag, 10 m über Grund
(vgl. Unterlage 17.2, Blatt Nr. 4)

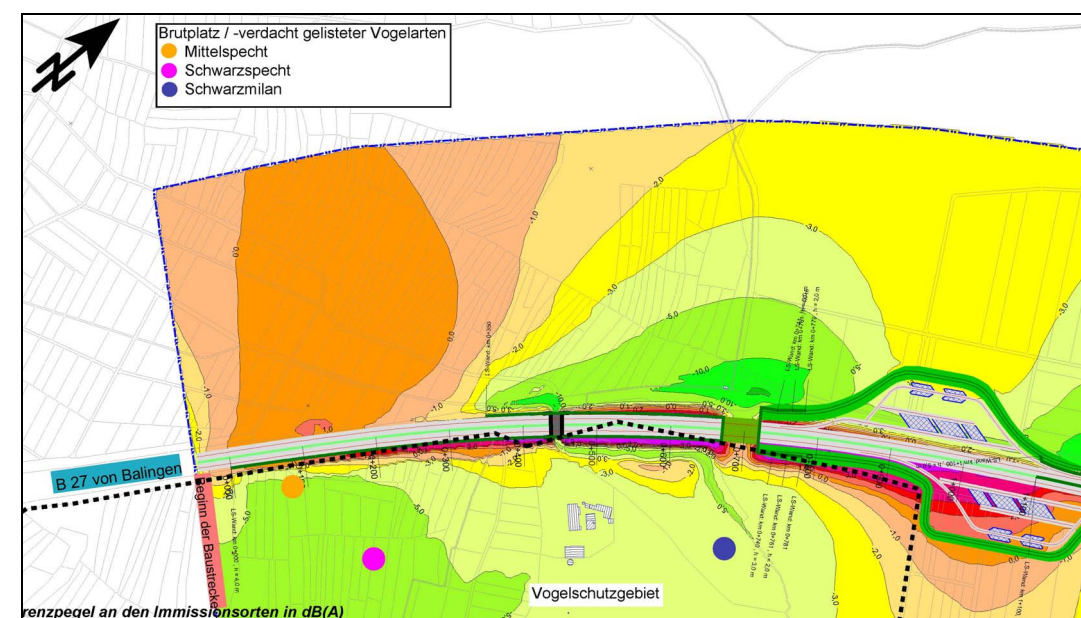


Abb. 5.3:
Planfall - Nullfall, Pegeldifferenzen Tag, 10 m über Grund
(vgl. Unterlage 17.2, Blatt Nr. 6)

Übersicht 5.2.1

Mittelspecht - *Picoides medius* (Code A 238)

Mittelspecht (<i>Picoides medius</i>)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Anlage- und baubedingte Inanspruchnahme von 1,53 ha Waldfläche, davon auf rd. 290 m² Inanspruchnahme eines älteren Waldbestandes (Eichen-Sekundärwald) mit einem Teilrevier des Mittelspechtes. Ein weiteres Revier des Mittelspechtes liegt am südöstlichen Rand des Waldgebietes 'Hallersholz' und ist durch den Ausbau der B 27 nicht betroffen.	Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donaual' gegenüber dem Baubetrieb (Schutzzaun) gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH} (s. Unterlage 9.3). Außerdem erfolgt die Baufeldfreimachung incl. Gehölzrodung nur außerhalb der Vogelbrutzeit zur Vermeidung / Minderung von Individuenverlusten (gemäß LBP-Maßnahme 1.1 V_{FFH}.)	Keine erheblichen Beeinträchtigungen. Durch den Ausbau der Trasse werden rd. 290 m² eines älteren Waldbestands (Eichen-Sekundärwald) anlage- und baubedingt in Anspruch genommen, die fachgutachterlich als Teil eines Mittelspecht-Reviers und entsprechender Habitatteil gewertet werden¹. Diese Fläche liegt aber im stark durch Lärm vorbelasteten Bereich in enger Benachbarung zur bisherigen Trasse. Einerseits ist die starke Vorbelastung, die die Qualität der Fläche für den Mittelspecht einschränkt, andererseits deren absolut und relativ gesehen sehr geringe Größe entscheidend für die Beurteilung, dass die Inanspruchnahme dieser Fläche nicht als erhebliche Beeinträchtigung im Natura 2000-Kontext gewertet wird. Die Größe der direkt betroffenen Habitatteilstfläche liegt unter den bei LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) benannten absoluten Bagatellschwellen und mit Sicherheit auch unter dem relativen Anteil von 1 % an der Habitatfläche im Gebiet. Eine besondere, essenzielle Bedeutung ist auszuschließen, es sind auch keine anderweitigen kumulativen Aspekte erkennbar, die darüber hinaus eine Erheblichkeit vermuten lassen könnten. Außerdem erfolgt gemäß der Maßnahme 1.8.1A_{CEF} (s. Unterlage 9.3) die Sicherung eines Altholzbestandes im Waldgebiet südöstlich des Waldhofes, die (neben vorrangig artenschutzrechtlich positiven Effekten) auch die Habitatbedingungen für den Mittelspecht verbessert.
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbed. Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich aufgrund der - Schutzwälle und -wände rechts der B 27 neu, - Vorkehrungen zur Vermeidung von Störwirkungen durch die Beleuchtung im Bereich der PWC-Anlage und die Nutzung des Parkplatzes.	nicht erforderlich	keine

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des Mittelspechts und seiner Habitate können ausgeschlossen werden.

¹ Außerdem sind zwei weitere größere Flächen mit Eichen-Sekundärwald von der Trasse direkt betroffen; dort wurde aber kein Revier der Art festgestellt und es ist auch hier aufgrund der Vorbelastung keine herausgehobene potenzielle Bedeutung erkennbar.

Übersicht 5.2.2

Schwarzspecht - *Dryocopus martius* (Code A 236)

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Ein Brutplatz (Brutverdacht) liegt süd-östlich der B 27 im Waldgebiet 'Hallerholz' und ist durch den Ausbau der B 27 nicht betroffen.	nicht erforderlich	keine
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich aufgrund der - Schutzwälle und -wände rechts der B 27 neu, - Vorkehrungen zur Vermeidung von Störwirkungen durch die Beleuchtung im Bereich der PWC-Anlage und die Nutzung des Parkplatzes.	nicht erforderlich	keine

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzspechts und seines Habitats können ausgeschlossen werden.

Übersicht 5.2.3

Schwarzmilan - *Milvus migrans* (Code A 073)

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)			
Wirkungen	Auswirkungen / Beeinträchtigungen	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende Beeinträchtigungen
1. Anlage- und baubedingte Wirkungen 1.1 Flächeninanspruchnahme	Ein Brutplatz liegt südöstlich der B 27 im Waldgebiet 'Hungergraben' und ist durch den Ausbau der B 27 nicht betroffen.	nicht erforderlich	keine
1.2 Zerschneidung	Da der Ausbau der B 27 das VSG nur randlich betrifft, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	nicht erforderlich	keine
2. Betriebsbedingte Wirkungen 2.1 Lärm	Deutliche Minderung durch Anlage von Schutzwänden rechts der B 27 neu (siehe Abb. 5.3).	nicht erforderlich	keine
2.2 Optische Störreize / Beleuchtung	Unerheblich aufgrund der - Schutzwälle und -wände rechts der B 27 neu, - Vorkehrungen zur Vermeidung von Störwirkungen durch die Beleuchtung im Bereich der PWC-Anlage und die Nutzung des Parkplatzes.	nicht erforderlich	keine

Fazit

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schwarzmilans und seines Habitats können ausgeschlossen werden.

6. Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Maßnahme zur Schadensbegrenzung für den Mittelspecht (Code A 238)

Maßnahme 1.1 V_{FFH} (gemäß Unterlage 9.3)

Schutz des Vogelschutzgebietes 'Südwestalb und Oberes Donautal' gegenüber dem Baubetrieb: Begrenzung der Flächeninanspruchnahme für die Arbeitsstreifen auf das technisch unabdingbare Mindestmaß zur Schonung der als Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Waldflächen rechts der B 27 neu. Schutz und Stabilisierung des Waldbestands während der Bauzeit gemäß RAS-LP 4 (Absperrung gegenüber dem Baufeld, Traufsicherung).

Anmerkung: Die Maßnahme 1.1 V_{FFH} zur Schadensbegrenzung bezieht sich auf den Abschnitt ab Bauanfang Straße, Bau-km 0+000 bis 0+680. Vor Bau-km 0+000, im Bereich ab Bauanfang Wildschutzzaun, sind keine anlage-, bau- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet zu verzeichnen. Somit ist in diesem Bereich keine Maßnahme zur Schadensbegrenzung vorgesehen.

7. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte

Bei der Ermittlung von Betroffenheiten des Natura 2000-Gebietes durch das geplante Straßenbauvorhaben ist auch das Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu berücksichtigen und dahingehend zu prüfen, ob durch etwaige Kummulations- und Summationswirkungen ein geschütztes Gebiet in seinen Erhaltungszielen oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind keine relevanten Planungen und Projekte vorgesehen bzw. absehbar, die im Zusammenwirken mit dem geplanten Straßenbauvorhaben erhebliche kumulative Beeinträchtigungen des betroffenen VSG-Teilgebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen verursachen könnten.

8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen

Da keine kumulativen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten auftreten, wird hier auf die Ausführungen in **Kapitel 5 + 6** verwiesen.

9. Zusammenfassung

Prüfung

Die Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG ist unter Berücksichtigung etwaiger schadensbegrenzender Maßnahmen sowie möglicher kumulativer Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten erfolgt. Die Prüfung hat ergeben, dass der zweibahnige Aus- und Neubau der B 27 zwischen Bodelshausen und Nehren **zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen** des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal' in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

10. Literatur und Quellen

BAUMANN, W.; HERBERT, M.; KALLMANN, J.; RUDOLF, E.; WEIHRICH, D.; WEYRATH, U. & WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 34 und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen).- Natur und Landschaft 74 (11): 463-472.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg) (2019): BfN-Skript 543: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bonn.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Bonn:

- (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP),
- (2004): Musterkarten zur einheitlichen Darstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen im Fernstraßenbau (Musterkarten FFH-VP).

FORSTBW (Hrsg) (2010): Alt- und Totholzkonzept, Baden-Württemberg. Stuttgart.

FVA - Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abt. Landespflanze (2012): Generalwildwegeplan Baden-Württemberg, Freiburg.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

KÜSTER, F. (2001): Die FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Verkehrswegeplanung aus den Ebenen Linienbestimmung und Planfeststellung als landschaftsplanerische Leistung im Sinne des § 50 HOAI.- In:UVP-Report 2/2001.

LAMBRECHT, H.; TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP.- Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 (unter Mitarb. von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule). - Hannover, Filderstadt. - Internet: [http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/Fachinformationssystem-und %20konventionen.pdf](http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/Fachinformationssystem-und_%20konventionen.pdf).

Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz - ILN (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 7519-342 Rammert und das Vogelschutzgebiet 7519-401 Mittlerer Rammert. - Im Auftrag des Regierungspräsidiums Tübingen, Ref. 56. Bühl.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg:

- (2019): Digitale Daten. Natura 2000-Standarddatenbogen. Datenauswertebogen SPA 7820441-Südwestalb und Oberes Donautal Karlsruhe.

Gesetze, Richtlinien und Merkblätter:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) (Inkrafttreten am 01.03.2010).
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA). Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe 'Straßenentwurf'.- Ausgabe 2008. Köln.
RLS-90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) Ausgabe 2010.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
VRL	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABC.L20 S.7).

Anhang und Karten

Standard-Datenbogen

Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karten

Karte 1.1	Natura 2000 - Aktuelle Gebietskulisse	(M. 1 : 25.000)
Karte 1.2	Übersicht des gesamten Vogelschutzgebietes	(M. 1 : 100.000)
Karte 2	Übersicht der gelisteten Vogelarten im Wirkraum	(M. 1 : 10.000)
Karte 3	Gelistete Vogelarten im Wirkraum - Auswirkungsprognose	(M. 1 : 2.500)

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

A

1.2. Gebietscode

D E 7 8 2 0 4 4 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Südwestalb und Oberes Donautal

1.4. Datum der Erstellung

2	0	0	7	0	9
J	J	J	J	M	M

1.5. Datum der Aktualisierung

2	0	1	4	0	5
J	J	J	J	M	M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Anschrift: Griesbachstr. 1, 76185 Karlsruhe

E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

2	0	0	7	1	1
J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

05.02.2010

Vorgeschlagen als GGB:

2	0	0	7	1	1
J	J	J	J	M	M

Als GGB bestätigt (*):

J	J	J	J	M	M

Ausweisung als BEG

J	J	J	J	M	M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

Breite

2.2. Fläche des Gebiets (ha)**2.3. Anteil Meeresfläche (%):****2.4. Länge des Gebiets (km)****2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets**

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	1	4
	D	E	1	4
	D	E	1	4
	D	E	1	3
	D	E	1	3

Tübingen
Tübingen
Tübingen
Freiburg
Freiburg

2.6. Biogeographische Region(en)☐ Alpin (... % (*))☐ Boreal (... %)☐ Mediterran (... %)☐ Atlantisch (... %)☒ Kontinental (... %)☐ Pannonisch (... %)☐ Schwarzmeerregion (... %)☐ Makaronesisch (... %)☐ Steppenregion (... %)**Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)**☐ Atlantisch, Meeresgebiet (... %)☐ Mediteran, Meeresgebiet (... %)☐ Schwarzmerregion, Meeresgebiet (... %)☐ Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)☐ Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).

(**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

[illegible]

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

[illegible]

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).

Einheit: i=Einzeltiere, p=Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).

Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.

Datenqualität: "0" = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

[illegible]

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.

CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.

S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.

NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung)
(siehe Referenzportal).

Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden

Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen;
D: andere Gründe.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	1 %
N15	Anderes Ackerland	6 %
N21	Nicht-Waldgebiete mit hölzernen Pflanzen (Obst- und Ölbaumhaine, Weinberge,	2 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

vielfältige Kultur- und Naturlandschaft der Schwäbischen Alb mit Wacholderheiden, Steinriegel-Hecken-Landschaften, Steppenheide- und Steilhang-Wäldern, Weißjura-Felsgürteln und Schutthalden, altholzreiche Waldgebiete, Mähwiesen und Gehölzen an Bächen

4.2. Güte und Bedeutung

Bedeutendstes Brutgebiet für Wanderfalke, Uhu, Raubwürger, Heidelerche und Baumfalke in Ba.-Wü. Bedeutende Brutvorkommen von Berglaubsänger, Haselhuhn, Schwarz-, Rotmilan (Dichtezentrum), Steinschmätzer, Wespenbussard, Wachtelkönig u.a.
Wacholderheiden, Magerrasen, Holzwiesen als Formen traditioneller Landnutzung
Repräsent. Ausschn. der Kuppenalb und des Albtraufes, Donaudurchbruchstal mit steilen Felshängen, höhlenreiche Karstlandschaft.

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H	E01		i	H			
H	G01.01		i	H			
H	G01.04		i	H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N14	Melioriertes Grünland	26 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	2 %
N16	Laubwald	4 %
N17	Nadelwald	14 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	1 %
N19	Mischwald	43 %
Flächenanteil insgesamt		100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

Weitere wichtige Auswirkungen mit mittlerem/geringem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
M	B01.02		i
M	C01.04.01		i
M	D01.02		i
M	D02.01		i
M	G01.02		i
M	G01.05		i
L	A02		i
L	A04.03		i
L	F01		i

Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
L	G04.01		i

Rangskala: H = stark, M = mittel, L = gering
Verschmutzung: N = Stickstoffeintrag, P = Phosphor-/Phosphateintrag, A = Säureeintrag/Versauerung, T = toxische anorganische Chemikalien
O = toxische organische Chemikalien, X = verschiedene Schadstoffe
i = innerhalb, o = außerhalb, b = beides

4.4. Eigentumsverhältnisse (fakultativ)

Art		(%)
Öffentlich	national/föderal	0 %
	Land/Provinz	0 %
	lokal/kommunal	0 %
	sonstig öffentlich	0 %
Gemeinsames Eigentum oder Miteigentum		0 %
Privat		0 %
Unbekannt		0 %
Summe		100 %

4.5. Dokumentation (fakultativ)

Link(s)

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)
D E 0 7	4 9				
D E 0 5	6 2				
D E 0 2	5				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 7	Sommerschafweide auf dem Bäunisberg und Kraftstein	*	1
D E 0 7	Hecken unter Winkelshalde	*	1
D E 0 7	Hundsrücken	*	1
D E 0 7	Sommerschafweide auf dem Wachtbühl	*	1
D E 0 7	Dürbheimer Berg	+	1
D E 0 7	Oberes Starzeltal und Zollerberg	*	9
D E 0 7	Großer Heuberg	*	9

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	7	Landschaftsteile der Markung Roßwangen	*			1
D	E	0	7	Oberhohenberg	*			1
D	E	0	7	Sommerschafweide mit Baum- und Heckenlandschaft beim	*			1
D	E	0	7	Feldmarkung östlich von Kolbingen	*			1
D	E	0	7	Donautal mit Bära- und Lippachtal	*			2
D	E	0	7	Scheibenbühl und Bühle	+			1
D	E	0	7	Donau- und Schmeiental	*			7

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1					
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom	---					
Biosphärenreservat	---					
Barcelona-Übereinkommen	---					
Bukarester Übereinkommen	---					
World Heritage Site	---					
HELCOM-Gebiet	---					
OSPAR-Gebiet	---					
Geschütztes Meeresgebiet	---					
Andere	---					

5.3. Ausweisung des Gebiets

--

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	7	Sommerschafweide am Eingang zum Schäfertal, im	+			1
D	E	0	7	Feldmarkung Irndorf	*			2
D	E	0	7	Tiefes Ried	+			1
D	E	0	7	Albvorland östlich Wilflingen	*			1
D	E	0	7	Hintere Harrasbachtalwiesen	+			1
D	E	0	7	Kirchberg und Umgebung	+			1
D	E	0	7	Sommerschafweide Aggenhauser Weiler und Bühl	+			1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1					
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom	---					
Biosphärenreservat	---					
Barcelona-Übereinkommen	---					
Bukarester Übereinkommen	---					
World Heritage Site	---					
HELCOM-Gebiet	---					
OSPAR-Gebiet	---					
Geschütztes Meeresgebiet	---					
Andere	---					

5.3. Ausweisung des Gebiets

--

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)			

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)			
D	E	0	7	Ursental mit unterem Bräunisberg				*				1
D	E	0	7	Sommerschafweiden unterhalb des Lembergs, Hirnwiesen				*				1
D	E	0	7	Landschaftsteile auf den Gemarkungen Deilingen und				*				1
D	E	0	7	Bäratal				*				1
D	E	0	7	Albrand				*				2
D	E	0	7	Albtrauf zwischen Balgheim und Gosheim mit Dreifaltigkeitsbe				*				2
D	E	0	7	Heckenlandschaft im Gewand Bühl				*				1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)			
Ramsar-Gebiet	1								
	2								
	3								
	4								
Biogenetisches Reservat	1								
	2								
	3								
Gebiet mit Europa-Diplom	---								
Biosphärenreservat	---								
Barcelona-Übereinkommen	---								
Bukarester Übereinkommen	---								
World Heritage Site	---								
HELCOM-Gebiet	---								
OSPAR-Gebiet	---								
Geschütztes Meeresgebiet	---								
Andere	---								

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	7	Albstadt-Bitz	*			7
D	E	0	7	Laucherttal mit Nebentälern	*			1
D	E	0	7	Aischwang	/			0
D	E	0	5	Obere Donau	*		6	2
D	E	0	2	Geifitze	*			1
D	E	0	2	Westerberg	+			1
D	E	0	2	Irrendorfer Hardt	+			1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1					
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom	---					
Biosphärenreservat	---					
Barcelona-Übereinkommen	---					
Bukarester Übereinkommen	---					
World Heritage Site	---					
HELCOM-Gebiet	---					
OSPAR-Gebiet	---					
Geschütztes Meeresgebiet	---					
Andere	---					

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)			

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	2	Galgenberg				+			1
D	E	0	2	Bergrutsch am Hirschkopf				/			0
D	E	0	2	Grasmutter				+			1
D	E	0	2	Beurener Heide				*			1
D	E	0	2	Mehlbaum				*			1
D	E	0	2	Hochberg				+			1
D	E	0	2	Buchhalde-Oberes Donautal				*			1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets		Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1						
	2						
	3						
	4						
Biogenetisches Reservat	1						
	2						
	3						
Gebiet mit Europa-Diplom	---						
Biosphärenreservat	---						
Barcelona-Übereinkommen	---						
Bukarester Übereinkommen	---						
World Heritage Site	---						
HELCOM-Gebiet	---						
OSPAR-Gebiet	---						
Geschütztes Meeresgebiet	---						
Andere	---						

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 2	Klippeneck	*	1
D E 0 2	Stromelsberg-Hessenbühl	+	1
D E 0 2	Wasenried	*	1
D E 0 2	Tiefer Weg	+	1
D E 0 2	Untere Au	+	1
D E 0 2	Hintelestal	+	1
D E 0 2	Längenloch	*	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)			
D	E	0	2	Stiegelesfels-Oberes Donautal				*				1
D	E	0	2	Triebhalde				+				1
D	E	0	2	Zellerhornwiese				+				1
D	E	0	2	Ortenberg				+				1
D	E	0	2	Alter Berg				+				1
D	E	0	2	Galgenwiesen				+				1
D	E	0	2	Bei der Olgahöhe				*				1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets		Typ	Flächenanteil (%)			
Ramsar-Gebiet	1							
	2							
	3							
	4							
Biogenetisches Reservat	1							
	2							
	3							
Gebiet mit Europa-Diplom	---							
Biosphärenreservat	---							
Barcelona-Übereinkommen	---							
Bukarester Übereinkommen	---							
World Heritage Site	---							
HELCOM-Gebiet	---							
OSPAR-Gebiet	---							
Geschütztes Meeresgebiet	---							
Andere	---							

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				Code				Flächenanteil (%)				

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)			
D	E	0	2	Zollerhalde				*				1
D	E	0	2	Simonstal				+				1
D	E	0	2	Irrenberg-Hundsrücken				+				1
D	E	0	2	Plettenkeller				+				1
D	E	0	2	Ortenberg				*				1
D	E	0	2	Galgenwiesen				+				1
D	E	0	2	Roschbach				*				1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets		Typ	Flächenanteil (%)			
Ramsar-Gebiet	1							
	2							
	3							
	4							
Biogenetisches Reservat	1							
	2							
	3							
Gebiet mit Europa-Diplom	---							
Biosphärenreservat	---							
Barcelona-Übereinkommen	---							
Bukarester Übereinkommen	---							
World Heritage Site	---							
HELCOM-Gebiet	---							
OSPAR-Gebiet	---							
Geschütztes Meeresgebiet	---							
Andere	---							

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)	Code	Flächenanteil (%)

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
D E 0 2	Känzele	*	1
D E 0 2	Schloßhalde - Mannsteighalde	+	1
D E 0 2	Kugelwäldle	+	1
D E 0 2	Scharlenbachtal-Hofwald	*	1
D E 0 2	Hülenbuchwiesen	+	1
D E 0 2	Untereck	*	1
D E 0 2	Schafberg - Lochenstein	*	1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)
Ramsar-Gebiet	1		
	2		
	3		
	4		
Biogenetisches Reservat	1		
	2		
	3		
Gebiet mit Europa-Diplom	---		
Biosphärenreservat	---		
Barcelona-Übereinkommen	---		
Bukarester Übereinkommen	---		
World Heritage Site	---		
HELCOM-Gebiet	---		
OSPAR-Gebiet	---		
Geschütztes Meeresgebiet	---		
Andere	---		

5.3. Ausweisung des Gebiets

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	2	Hüttenberg	+			1
D	E	0	2	Kraftstein	*			1
D	E	0	2	Bürgle	+			1

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ		Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1					
	2					
	3					
	4					
Biogenetisches Reservat	1					
	2					
	3					
Gebiet mit Europa-Diplom	---					
Biosphärenreservat	---					
Barcelona-Übereinkommen	---					
Bukarester Übereinkommen	---					
World Heritage Site	---					
HELCOM-Gebiet	---					
OSPAR-Gebiet	---					
Geschütztes Meeresgebiet	---					
Andere	---					

5.3. Ausweisung des Gebiets

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation:

Anschrift: Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen

E-Mail:

Organisation:

Anschrift:

E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt kein aktueller Bewirtschaftungsplan vor:

☐

Ja

☐

Nein, aber in Vorbereitung

☒

Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

☐

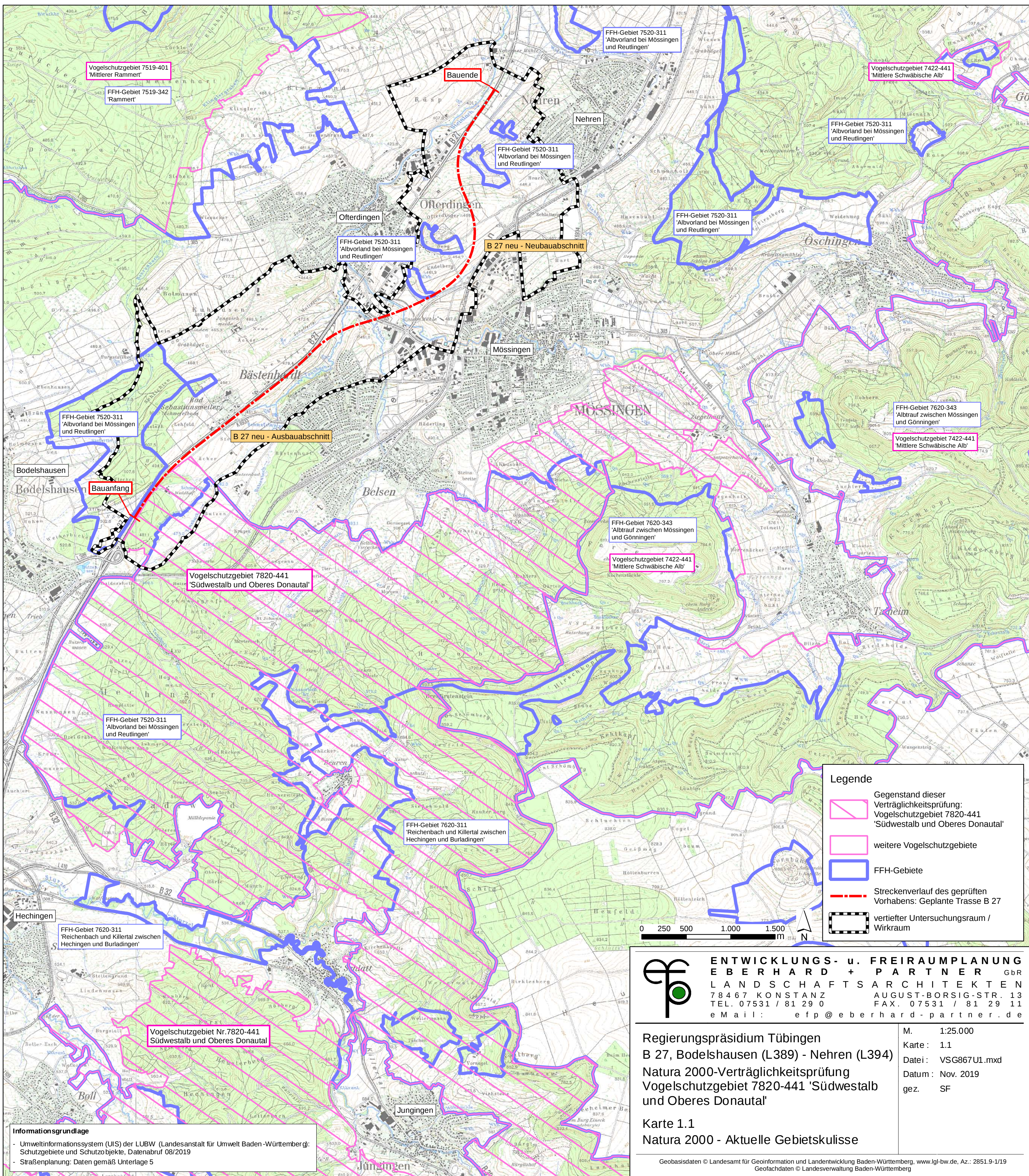
Ja

☒

Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 7520 (Mössingen); MTB: 7619 (Hechingen); MTB: 7620 (Jungingen); MTB: 7718 (Geislingen); MTB: 7719 (Balingen); MTB: 7720 (Albstadt); MTB: 7721 (Gammertingen); MTB: 7818 (Wehingen); MTB: 7819 (Meßstetten); MTB: 7820 (Winterlingen); MTB: 7821 (Veringenstadt); MTB: 7918 (Spaichingen); MTB: 7919 (Mühlheim an der Donau); MTB: 7920 (Leibertingen); MTB: 7921 (Sigmaringen)



Informationsgrundlage

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg); Schutzgebiete und Schutzbjekte, Datenabruf 08/2019
- Straßenplanung: Daten gemäß Unterlage 5

ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG

EBERHARD + PARTNER GbR

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

78467 KONSTANZ

TEL. 07531 / 81 29 0

eMail: efp@eberhard-partner.de

AUGUST-BORSIG-STR. 13

FAX. 07531 / 81 29 11

Regierungspräsidium Tübingen

B 27, Bodelshausen (L389) - Nehren (L394)

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karte 1.1

Natura 2000 - Aktuelle Gebietskulisse

M. 1:25.000

Karte : 1.1

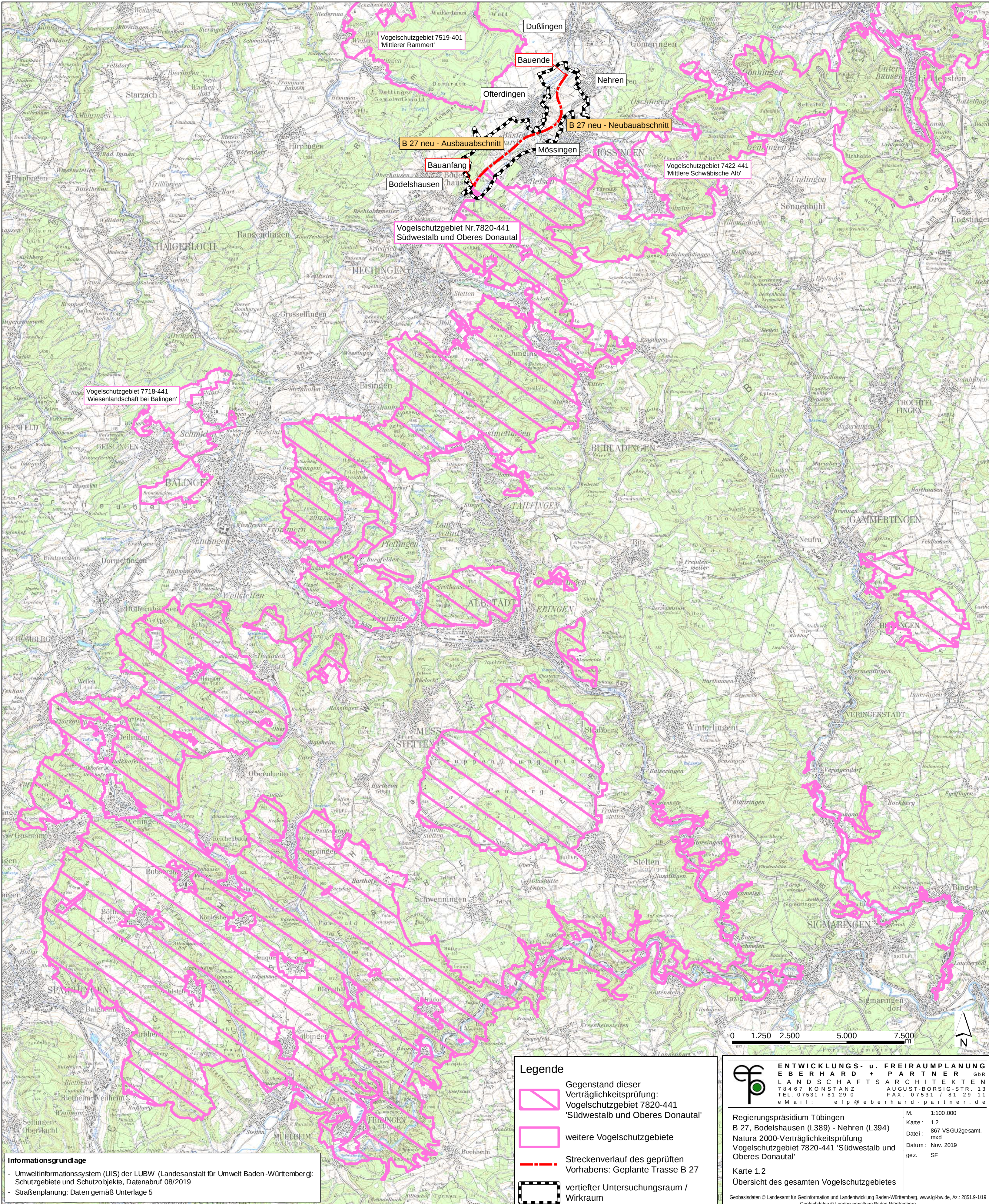
Datei : VSG867U1.mxd

Datum : Nov. 2019

gez. SF

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Geofachdaten © Landesverwaltung Baden-Württemberg



Informationsgrundlage

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Schutzgebiete und Schutzobjekte, Datenabruf 08/2019
- Straßenplanung: Daten gemäß Unterlage 5

Legende

- Gegenstand dieser Verträglichkeitsprüfung: Vogelschutzgebiet 720-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'
- weitere Vogelschutzgebiete
- Streckenverlauf des geprüften Vorhabens: Geplante Trasse B 27
- vertiefter Untersuchungsraum / Wirkraum

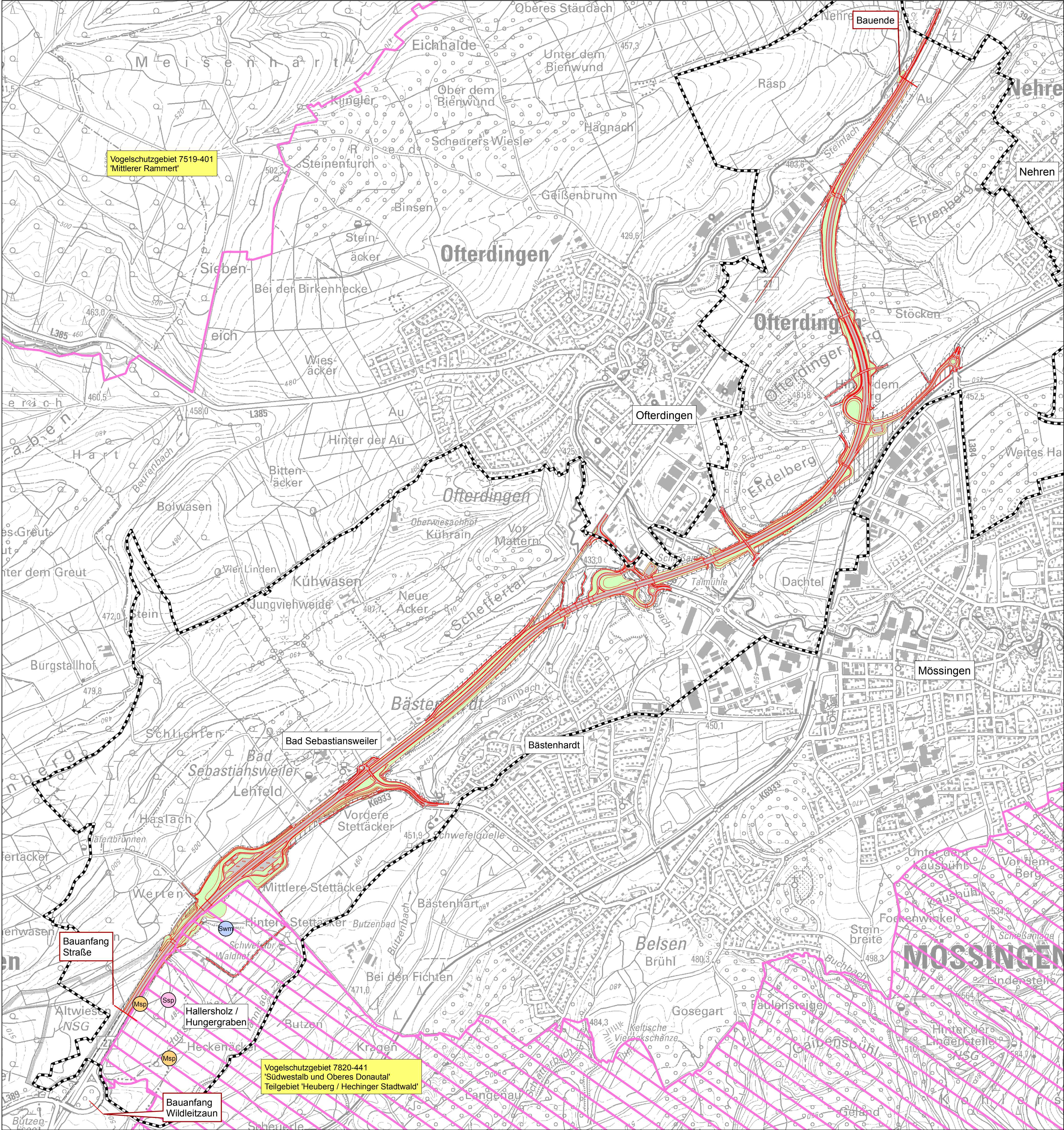


**ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
EBERHARD + PARTNER GbR**
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
78467 KONSTANZ
TEL. 07531 / 81 29 0
E-MAIL: efp@eberhard-partner.de

Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L389) - Nehren (L394)
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet 720-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karte 1.2
Übersicht des gesamten Vogelschutzgebietes

M. 1:100.000
Karte: 1.2
Datei: 867-VSGU2gesamt.mxd
Datum: Nov. 2019
gez. SF



Gelistete Vogelarten im Wirkraum

Brutvögel

- Msp - Mittelspecht (*Picoides medius*) Code A 238
- Ssp - Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Code A 236
- Swm - Schwarzmilan (*Milvus migrans*) Code A 073

Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der VRL

nicht vorgefunden

Gebietskulisse der Vogelschutzgebiete

- Vogelschutzgebiet Nr. 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'
- weiteres Vogelschutzgebiet

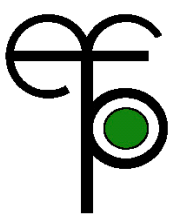
Sonstiges

- geplante Trasse B 27 (incl. Anschlüsse)
- Flächen zum Rückbau / zur Rekultivierung
- Baufeld
- vertiefter Untersuchungsraum / Wirkraum

Informationsgrundlage

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Schutzgebiete und Schutzobjekte, Datenabruf 08/2019
- Straßenplanung: Daten gemäß Unterlage 5

0 100 200 400 600 800 1.000 m

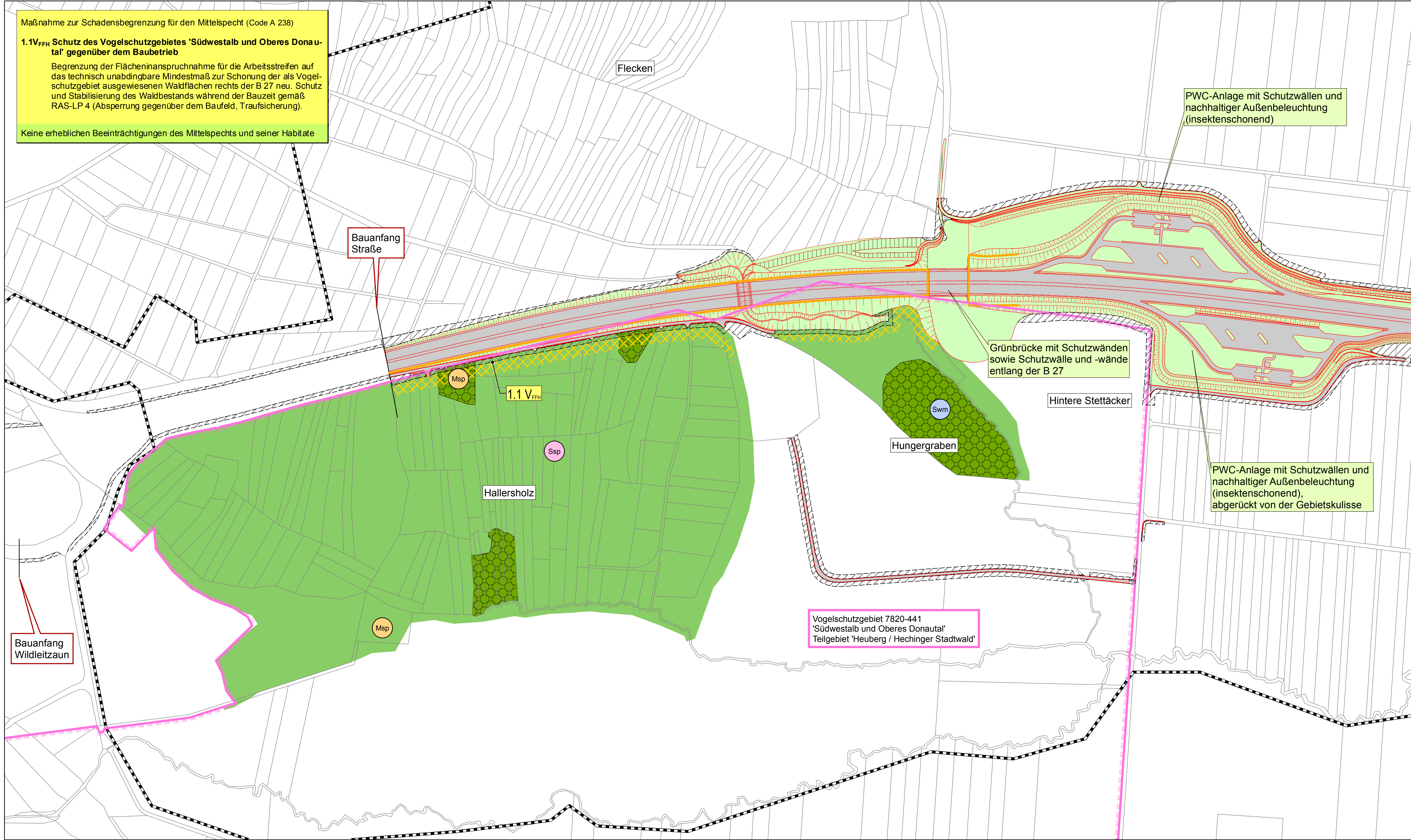


ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
EBERHARD + PARTNER GbR
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
78467 KONSTANZ
TEL. 07531 / 81 29 0
eMail: efp@eberhard-partner.de
AUGUST-BORSIG-STR. 13
FAX. 07531 / 81 29 11

Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L389) - Nehren (L394)
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karte 2
Übersicht der gelisteten Vogelarten im Wirkraum

M. 1:10.000
Karte: 2
Datei: VSG867U3vogel.mxd
Datum: Dez. 2019
gez. SF



Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes durch das geplante Vorhaben

Art der Beeinträchtigungen

- B Baubedingte Beeinträchtigungen
- B Anlagebedingte Beeinträchtigungen
- B Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen von gelisteten Vogelarten mit ihren Habitaten

- B Minimierung durch
 - Abspernung der Waldrandbereiche während der Bauzeit gegenüber dem Bau-feld,
 - Reduzierung der Arbeitsstreifen auf das technisch mögliche Mindestmaß.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten / ihrer Habitate

- B Im Vorfeld der Planung Minimierung anlagebedingter Flächeninanspruchnahme durch Abrücken der geplanten PWC-Anlage aus der Gebietskulisse heraus.
Inanspruchnahme des Eichen-Sekundärwald auf rd. 290 m², der als Mittelspecht-Teilrevier gewertet wird (Brutverdacht). Die Fläche liegt jedoch im stark durch Lärm bereits vorbelasteten Bereich in enger Benachbarung zur bisherigen Trasse. Die starke Vorbelastung, die die Qualität der Fläche für den Mittelspecht ein-schränkt, in Kombination mit der - absolut und relativ gesehenen - sehr geringen Flächengröße führt fachgutachterlich zur Beurteilung, dass die Flächeninanspruchnahme nicht als erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf Natura 2000 ge-wertet wird.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten / ihrer Habitate

- B Lärm: Deutliche Minderung durch Anlage von lärmindernden Schutzwänden beid-seits der B 27 neu.
Störreize wie z.B. Licht: Unerheblich aufgrund der
 - Schutzwälle und -wände beid-seits der B 27 neu,
 - Vorkehrungen zur Vermeidung von Störwirkungen durch die Beleuchtung im Bereich der PWC-Anlage und die Nutzung des Parkplatzes.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen der gelisteten Vogelarten / ihrer Habitate

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

- 1.1 V_{FFH} Maßnahme zur Schadensbegrenzung (Nr. gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 9)
- Schutz der Waldrandbereiche gegenüber dem Bau-feld

Informationsgrundlage

- Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Schutzgebiete und Schutzobjekte, Datenabruf 08/2019
- Biotoptypenkartierung: Daten gemäß Unterlage 19.4.2
- gelistete Vogelarten: Daten gemäß Unterlage 19.4.1 und 19.4.2
- Straßenplanung: Daten gemäß Unterlage 5

Gelistete Vogelarten im Wirkraum

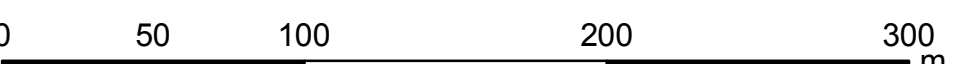
- Msp - Mittelspecht
- Ssp - Schwarzspecht
- Swm - Schwarzmilan

Maßgebliche Lebensstätte

- Eichen-Sekundärwald (Biotoptyp 56.40)

Sonstiges

- Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'
- Nachrichtlich: Weitere Waldflächen im Vogelschutzgebiet
- geplante Trasse B 27 (incl. Anschlüsse)
- Flächen zum Rückbau / zur Rekultivierung
- Schutzwälle
- Baufeld
- vertiefter Untersuchungsraum / Wirkraum



ENTWICKLUNGS- u. FREIRAUMPLANUNG
E B E R H A R D + P A R T N E R GbR
L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T E N
7 8 4 6 7 K O N S T A N Z A U G U S T - B O R S I G - S T R . 1 3
T E L . 0 7 5 3 1 / 8 1 2 9 0 F A X . 0 7 5 3 1 / 8 1 2 9 1 1
e M a i l : e f p @ e b e r h a r d - p a r t n e r . d e

Regierungspräsidium Tübingen
B 27, Bodelshausen (L389) - Nehren (L394)
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung
Vogelschutzgebiet 7820-441 'Südwestalb und Oberes Donautal'

Karte 3
Gelistete Vogelarten im Wirkraum -
Auswirkungsprognose

M. 1:2.500
Karte : 3
Datei : VSG867U4KuS.mxd
Datum : Dez. 2019
gez. SF